Entnahme – Auerwild

betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen zur letalen Entnahme von Auerhahnen gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Federwildmanagementverordnung

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Zum Ausfüllen, Bearbeiten und Speichern dieses Formulars benötigen Sie das Programm **Acrobat Reader**.
Wichtige Hinweise zur Nutzung von PDF-Formularen

Voraussetzungen der letalen Entnahme von Auerhahnen

Die Legitimität der Jagd auf wildlebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung wird in Oberösterreich voll anerkannt. Die Raufußhuhnbejagung stellt eine Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse dar. Die Möglichkeit eine Art zu bejagen, schafft einen **starken Anreiz zur Bewirtschaftung von Lebensräumen** und beeinflusst auch Faktoren, die eine Population begünstigen. Dadurch wird folglich dem Ziel beigetragen, Bestände aufzustocken und einen günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Durch eine (regulierte) Bejagungsmöglichkeit wird das Interesse an der Art erhalten und dadurch Habitatschutzmaßnahmen sowie Forschung, Monitoring und Management gefördert. Eine Nichtbejagung trägt nicht zur Arterhaltung bei und stellt keine zufriedenstellende Lösung dar.

Bitte vollständig ausfüllen.

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Hinweis: Dieses Entnahmeformular ist der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister so zeitgerecht zu übermitteln, sodass diese bzw. dieser das Entnahmeformular **bis spätestens 15. November** der Landesregierung übermitteln kann.

1. Jagdausübungsberechtigte / Jagdausübungsberechtigter

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Jagdgebiet / Jagdrevier

2.1 Angaben zum Jagdgebiet / Jagdrevier

Bezeichnung des Jagdgebiets bzw. Jagdreviers

_____

Gemeinde _____

Bezirk _____

3. Zählergebnisse

3.1 Zählung 1

Datum der Zählung _____

Balzplatz Nummer _____

Anzahl der balzenden Hahnen _____

3.2 Zählung 2

Datum der Zählung _____

Balzplatz Nummer _____

Anzahl der balzenden Hahnen _____

3.3 Zählung 3

Datum der Zählung _____

Balzplatz Nummer _____

Anzahl der balzenden Hahnen _____

3.4 Zählung 4

Datum der Zählung _____

Balzplatz Nummer _____

Anzahl der balzenden Hahnen _____

4. Lebensraumerhaltungs- und verbesserungsmaßnahmen

Eine **nachhaltige Sicherung der Population** ist stets an eine Habitatpflege gebunden. Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen sind zur Schaffung und Sicherstellung von Raufußhuhnlebensräumen unbedingt erforderlich.

4.1 Maßnahmen

Welche Lebensraumerhaltungs- und verbesserungsmaßnahmen wurden getroffen?

- ☐ Bejagung von Fressfeinden (etwa Fuchs, Marder, Schwarzwild)
- ☐ Auflichtungsmaßnahmen (etwa Einzelstammentnahmen)
- ☐ Strukturverbessernde forstliche Maßnahmen (etwa Durchforstungen)
- ☐ Schaffung von Flugschneisen
- ☐ Entfernung von Unterwuchs
- ☐ Freischneiden bzw. Freihalten von Balzplätzen
- ☐ Förderung von Ameisenhaufen
- ☐ Pflanzung bzw. Förderung von Sträuchern und Bäumen

Sonstige Maßnahmen:

Es sind Nachweise über die getroffenen Biotoppflegemaßnahmen (etwa Lichtbilder, Rechnungen, Dokumente) dem Formular beizulegen.

5. Anzahl der zu entnehmenden Hahnen

5.1 Anzahl

Im Jagdgebiet soll im Rahmen des zur Verfügung stehenden Entnahmekontingents folgende Anzahl an Hahnen letal entnommen werden:

_____ Stück

Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen bzw. Vorschriften

Letale Entnahmen von Auerhahnen sind nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind bzw. Vorschriften eingehalten werden:

- Letale Entnahmen sind ausschließlich von **nicht dominanten, jungen Hahnen** zulässig. Dominante, alte Hahnen dürfen nicht bejagt werden.
  - **Unterscheidung anhand des Alters bzw. Aussehens:** Nicht dominante, junge Auerhahnen unterscheiden sich von dominanten, alten Auerhahnen durch einen einerseits nur wenig gebogenen, schiefergrauen Oberschnabel ohne Schnabelrille, während Althahnen einen stark gekrümmten, hakenförmigen, gelblichen Oberschnabel besitzen. Die Schnabelrille, die vom Nasenloch Richtung Schnabelspitze verläuft, bildet sich erst ab dem vierten Lebensjahr. Andererseits sind die Schaufelfedern junger Hahnen kürzer, schmäler und enden deutlich abgerundet, die Schaufelfedern alter Hahnen sind länger, breiter und enden gerade und schaufelförmig. Die Form des gefächerten Stoßes ist bei jungen Hahnen halbelliptisch mit welliger Fächerrandkontur, bei alten Hahnen halbkreisförmig mit gerader Fächerrandkontur.
  - **Unterscheidung anhand des sozialen Gefüges am Balzplatz:** Die Balz am Balzplatz läuft als Gesellschaftsbalz mit anderen Auerhahnen ab, wobei Rivalenkämpfe zur Verteidigung der besten Territorien durch die ältesten Hahnen (mit Schnabelfechten, Schwingenprügel und Flattersprüngen) stattfinden. Jüngere Hahnen besuchen zwar ebenfalls die Balzplätze, verteidigen aber keine Territorien und halten sich nicht auf den zentralen Stellen der Balzplätze auf.
- Letale Entnahmen sind auf die örtlichen Bestände (Gesamtpopulation) abzustimmen, damit die Population trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilt. Die maximal mögliche Entnahmemenge wird von der Landesregierung je nach Bestandsentwicklung **mit bis zu 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate** (Mortalität) festgesetzt. Die Feststellung der Ausgangspopulation erfolgt auf Basis der Bestandszählungen, auf Grund derer die höchstmöglichen Entnahmezahlen ermittelt werden (Anlage 1 der Oö. FMVO).
- Eine etwaige Teilnahme an den Bestandszählungen durch Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung ist zu dulden (**behördliche Kontrollzählungen**).
- Letale Entnahmen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie selektiv und in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erfolgen und diese dem Schutz der wildlebenden Bestände und der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensräume dienen.
- Die letale Entnahme hat **weidgerecht** und unter Einhaltung der **jagdrechtlichen Vorschriften** zu erfolgen. Sie setzt die vorherige präzise Beobachtung, genaue Identifizierung und Beurteilung der altersbedingten Unterscheidungsmerkmale (**Ansprechen**) voraus.
- **Jagdmethoden:** Als Jagdmethoden sind nur die Ansitzjagd und die Pirschjagd zulässig.
- **Entnahmezeitraum:** Nach dem Ende der Hauptbalz, frühestens jedoch in der Zeit von 1. Mai bis 31. Mai in ungeraden Kalenderjahren.
- **Nicht zulässiger Entnahmeort:** Letale Entnahmen dürfen nicht erfolgen
  - in verordneten Europaschutzgebieten, in denen das Auerwild ausdrücklich vom Schutzzweck erfasst ist;
  - in verordneten Naturschutzgebieten, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf das Auerwild nicht gestattet wird oder in denen die rechtmäßige Ausübung der Jagd durchgehend oder zumindest teilweise untersagt ist;
  - im gesamten Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen;
  - in einem Bereich von 100 m um die zuvor genannten Schutzgebiete.
- **Entnahmeformular vor einer letalen Entnahme:** Für jedes Jagdgebiet, in dem eine letale Entnahme erfolgen soll, hat die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister der Landesregierung bis spätestens 15. November ein die Voraussetzungen belegendes Entnahmeformular zu übermitteln.
  Es sind Nachweise über die Bestandszählungen, das Vorhandensein von mindestens vier Auerhahnen pro Balzplatz in geraden Kalenderjahren (Balzplatzergebnisse) sowie die im Jagdgebiet allenfalls erforderlichen Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen zu erbringen.
  Die Landesregierung hat auf Grundlage der bei ihr eingelangten Entnahmeformulare die Verteilung des Entnahmekontingents vorzunehmen. Bezirksübergreifende Auerwildvorkommen und getroffene Lebensraumerhaltungs- und -verbesserungsmaßnahmen sind besonders zu berücksichtigen. Sie hat der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister bis spätestens 15. Februar mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe auf das Entnahmekontingent zugegriffen werden kann.
- **Entnahmemitteilungspflicht nach einer letalen Entnahme:** Jede letale Entnahme ist der Landesregierung über die JADA unverzüglich zu melden und auf deren Verlangen entsprechend nachzuweisen (etwa gegenüber der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister durch Grünvorlage oder Lichtbild).

Ich bestätige die Einhaltung der vorangeführten Punkte sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich erkläre ausdrücklich, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und ich für Rückfragen unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung stehe.

Formular zurücksetzen | Formular drucken

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweise über die getroffenen Biotoppflegemaßnahmen (etwa Lichtbilder, Rechnungen, Dokumente)

Hinweis:
Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt

Für Rückfragen:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
  Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
  Abteilung Land- und Forstwirtschaft
  Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-118 01
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 98
- **E-Mail** *lfw.post@ooe.gv.at*

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: *www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz*.